



Geschäftsordnung

vom 23. September 2022

zuletzt geändert durch Beschluss vom 14. November 2023

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
§ 1 Aufgaben	3
§ 2 Mitgliedschaft im Fachschaftsrat	3
§ 3 Kooption	4
§ 4 Arbeitsweise	4
§ 5 Vertretung	4
§ 6 Konstituierung	5
§ 7 Sitzungen	5
§ 8 Entscheidungen des Fachschaftsrates.....	6
§ 8a Wahlen.....	6
§ 8b Beschlüsse	6
§ 8c Abstimmungen.....	7
§ 9 Nachweis über die Mitgliedschaft	7
§ 10 Schlussbestimmungen	7
Anlagen zur Geschäftsordnung	8

Vorwort

Der Fachschaftsrat gibt sich auf Grundlage der Satzung der Fachschaft Jura der Universität Trier § 8 Abs. 1 Satz 2 diese Geschäftsordnung.

Der Fachschaftsrat ist das ausführende Organ der Fachschaft. Er ist maßgeblich zuständig für die Interessenvertretung der Studierenden, Beratung, Erstsemester- & Vernetzungsarbeit und weitere Belange der Fachschaft. Ferner arbeitet er uneigennützig und im Interesse der juristischen Studierendenschaft. Die gewählten Mitglieder arbeiten ehrenamtlich und kollegial; sie engagieren sich im Bewusstsein des Ehrenamtes. Sie können durch kooptierte Mitglieder unterstützt werden.

Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeit des Fachschaftsrates und seiner Mitglieder innerhalb der Wahlperiode.

§ 1 Aufgaben

Dem Fachschaftsrat obliegen folgende Aufgaben:

1. Für die Interessen der Fachschaft im Universitätsbereich sowie in der Öffentlichkeit einzutreten und zu allen gesellschaftlichen Fragen, die die Studierenden der Rechtswissenschaft als Angehörige der Universität sowie Mitglieder der Gesellschaft berühren, Forderungen und Beschlüsse zu fassen. Ihm obliegen ferner die Organisation und die Durchführung der dazu notwendigen Maßnahmen;
2. die Beratung der Studierenden in Studienangelegenheiten und Bereitstellung eines extracurricularen Angebots;
3. die Pflege überregionaler und internationaler Beziehungen der Fachschaft Rechtswissenschaft;
4. die Bewahrung der Kommunikation zwischen Dozierenden und Studierenden zur Qualitätssicherung der Lehre an der Universität Trier;
5. Haushalts- und Finanzangelegenheiten.

§ 2 Mitgliedschaft im Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat setzt sich aus höchstens neun, mindestens jedoch fünf gewählten beziehungsweise aufgrund der Beendigung von Mandaten nachgerückten ordentlichen Mitgliedern zusammen.
- (2) Stehen bei einer Beendigung eines Mandates keine Nachrückenden zur Verfügung, wird dieses Mandat bis zur nächsten Wahl nicht neu vergeben. Die Zahl der entscheidungsberechtigten Mitglieder reduziert sich entsprechend.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beginnt mit dem Tag der konstituierenden Sitzung des Fachschaftsrates.
- (4) Die Amtszeit endet:
 1. durch schriftlich erklärten Rücktritt;
 2. durch mündlich erklärten Rücktritt, wenn dieser von dem Rücktretenden innerhalb einer Sitzung bestätigend zu Protokoll gegeben wird,
 3. wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit gemäß der Wahlordnung nicht mehr vorliegen,
 4. am Tag der konstituierenden Sitzung nach gültiger Neuwahl der nachfolgenden Mitglieder des Fachschaftsrates.

§ 3 Kooption

- (1) Der Fachschaftsrat hat das Recht, auf Antrag eines seiner Mitglieder und per Beschluss der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, Personen in den Fachschaftsrat zu kooptieren. Kooptieren können alle Studierende, die für die Wahl des Fachschaftsrates wahlberechtigt wären.
- (2) Die Kooption endet entsprechend nach den unter § 2 Abs. 4 genannten Voraussetzungen.
- (3) Kooptierte Mitglieder haben eine beratende Funktion, dürfen bei der Erledigung von Aufgaben und Erfüllung von Pflichten unterstützen, sind aber grundsätzlich nicht stimmberechtigt. Kooptierte Mitglieder dürfen keine der in § 6 Abs. 2 genannten Ämter wahrnehmen.

§ 4 Arbeitsweise

- (1) Die Sprecher*in führt den Vorsitz und vertritt diesen nach außen, gibt die Leitlinien vor, innerhalb derer die Ressorts arbeiten und legt den Geschäftsverteilungsplan fest.
- (2) Neben den ihr nach der Geschäftsordnung oder vom Fachschaftsrat übertragenden Aufgaben obliegen ihr
 1. die Vorbereitung der Entscheidungen des Fachschaftsrates,
 2. die Ausführung dieser Entscheidungen,
 3. die laufende Verwaltung des Fachschaftsrates,
 4. die Erfüllung der dem Fachschaftsrat übertragenen Aufgaben.
- (3) Die stellvertretende Sprecher*in unterstützt die Sprecher*in bei den in § 4 Abs. 2 genannten Aufgaben. Sie ist in gleichem Maße nach außen hin bevollmächtigt.
- (4) Die Finanzer*in regelt alle Finanzangelegenheiten, welche das Tagesgeschäft des Ressorts betreffen. Die Finanzordnung soll die Grundsätze der Arbeit innerhalb des Finanzressorts, insbesondere die Verwaltung von Geldmitteln, normieren.
- (5) Die stellvertretende Finanzer*in unterstützt die Finanzer*in bei ihren Aufgaben.
- (6) Zur Einteilung der weiteren Ressorts, die nicht das Finanzressort sind, wird auf den Geschäftsverteilungsplan verwiesen. Die Ressortsangehörigen arbeiten innerhalb der Leitlinien des Geschäftsverteilungsplanes selbstständig und in eigener Verantwortung.

§ 5 Vertretung

- (1) Vorgänge mit Außenwirkung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung einer der Sprecher*innen oder des Fachschaftsrates.

- (2) Für und im Namen des Fachschaftsrates rechtsgeschäftlich tätig zu werden, ist allein den gewählten Mitgliedern vorbehalten.
- (3) Finanzwirksame Handlungen im Sinne des § 7 FinO-FSR bedürfen der Zustimmung des Fachschaftsrates. § 5 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Zustimmung des Fachschaftsrates erfolgt per Beschluss.

§ 6 Konstituierung

- (1) Die gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates berufen spätestens vier Wochen nach der Wahl die konstituierende Sitzung des Fachschaftsrates ein und führen diese durch.
- (2) Der Fachschaftsrat wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte
 1. Sprecher*in und ihre Stellvertretung;
 2. Finanzer*in und ihre Stellvertretung.

§ 7 Sitzungen

- (1) Der Fachschaftsrat soll sich während des laufenden Semesters mindestens einmal im Monat zu einer Sitzung zusammenfinden. Diese Sitzung ist rechtzeitig mit ihrer vorläufigen Tagesordnung samt Anlagen in geeigneter Weise anzukündigen.
- (2) Die Sitzungsleitung hat die Sprecher*in inne. Sie kann dabei durch die stellvertretende Sprecher*in oder ein anderes gewähltes Mitglied vertreten werden.
- (3) Anträge sind durch die Sitzungsleitung auf die Tagesordnung zu setzen, sofern diese fristgerecht eingegangen sind. Insoweit besteht kein materielles Prüfungsrecht. Anträge sollen grundsätzlich 48 Stunden vor Sitzungsbeginn bei der Sitzungsleitung eingegangen sein. Anträge können auch in der Sitzung selbst eingebracht werden, wenn hierüber innerhalb der Sitzung ausführlich beraten werden soll und dies nicht den Sitzungsablauf nachteilig beeinträchtigt. Nicht form- oder fristgemäß gestellte Anträge können unberücksichtigt bleiben.
- (4) Die Sitzung findet öffentlich statt.
- (5) Zur Sitzung sind alle gewählten Mitglieder frist- und formgerecht zu laden. Die Ladung kann formal vereinfacht ergehen, wenn dies sachdienlich erscheint.
- (6) Der Fachschaftsrat ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner gewählten Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Über den Verlauf einer Sitzung wird Protokoll geführt. Die Schriftführer*in wird jede Sitzung von der Sitzungsleitung bestimmt. Das Protokoll ist von der Sprecher*in und der Schriftführer*in zu unterzeichnen.

§ 8 Entscheidungen des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat entscheidet in seiner Gesamtheit, soweit die Sache nicht einer bestimmten Ressortzuständigkeit zur Entscheidung und Verwaltung zugeordnet ist, durch Wahlen, Abstimmungen und Beschlüsse.
- (2) Wahlen sind Entscheidungen, durch welche der Fachschaftsrat Personen in Ämter oder Positionen oder aus Ämtern oder Positionen innerhalb des Fachschaftsrates hebt.
- (3) Mittels Beschlusses entscheidet der Fachschaftsrat direkt und bindend über konkrete Sachfragen.
- (4) Abstimmungen dienen der vereinfachten Meinungsfindung, binden den Fachschaftsrat jedoch nicht.
- (5) Entscheidungsberechtigt sind grundsätzlich alle anwesenden und ordentlich gewählten Mitglieder
- (6) Eine Falschbezeichnung der Entscheidungen ist unschädlich, soweit und solange diese nach Art und Umfang einer der unter § 8 Abs. 1 genannten Entscheidungsformen zugeordnet werden kann.

§ 8a Wahlen

- (1) Wahlen werden durch die Sprecher*in geleitet. Sie kann diese Position an ihre Stellvertretung weitergeben, wenn diese zustimmt.
- (2) Wahlen innerhalb des Fachschaftsrates sind grundsätzlich öffentlich durchzuführen. Auf formlosen Antrag eines gewählten Mitgliedes bei der Wahlleitung sind diese geheim durchzuführen.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der gewählten Mitglieder auf sich vereinigt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Kommt es im dritten Wahldurchgang nicht zu einer Entscheidung, folgt ein weiterer Wahldurchgang. Hiernach ist gewählt, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

§ 8b Beschlüsse

- (1) Über Angelegenheiten, die nicht das Tagesgeschäft eines Ressorts betreffen oder von der Sprecher*in oder ihrer Stellvertretung für beschlussbedürftig erklärt werden, ist Beschluss zu fassen.
- (2) Beschlüsse binden den Fachschaftsrat. Soweit sie der Umsetzung bedürfen, obliegt dies der Sprecher*in.

- (3) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
- (4) Auf Antrag eines Mitglieds kann mit Mehrheit der gewählten Mitglieder die Stimmberechtigung auf kooptierte Mitglieder erweitert werden.

§ 8c Abstimmungen

- (1) Soweit es zur Entscheidung eines Vorhabens oder einer Sachfrage dienlich erscheint, kann der Fachschaftsrat hierüber formlos abstimmen. Die Abstimmung dient der vereinfachten Darstellung der innerhalb des Fachschaftsrates vertretenen Meinungen.
- (2) Abstimmungen binden den Fachschaftsrat nicht und bedürfen keiner Umsetzung.
- (3) Kooptierte Mitglieder sollen bei Abstimmungen mit eingebunden werden.

§ 9 Nachweis über die Mitgliedschaft

- (1) Zum Ende der Legislatur ist den Mitgliedern eine schriftliche Bescheinigung über die Mitgliedschaft im Fachschaftsrat auszustellen. Diese Bescheinigung soll Auskunft über Form, Umfang und Inhalt des Engagements im Fachschaftsrat geben.
- (2) Sofern die Bescheinigung eine Bewertung enthält, so ist diese wohlwollend auszugestalten.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 14. November 2023 in Kraft.
- (2) Alle vorangegangenen Geschäftsordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.
- (3) Eine Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gewählten Mitglieder. Das bloße Berichtigen von redaktionellen Unrichtigkeiten stellt keine Änderung im Sinne dieser Geschäftsordnung dar.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß auch für sämtliche Normen, die auf Grundlage dieser Geschäftsordnung verabschiedet werden.

Trier, der 14. November 2023

(Mitglieder Fachschaftsrat)

Anlagen zur Geschäftsordnung

Anlage I: Geschäftsverteilungsplan

Ressort I: Veranstaltungen & Events

Ressort II: Mentoring & Interessenvertretung

Ressort III: Finanzen & Kooperationen

Ressort IV: Öffentlichkeitsarbeit & IT